

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen Janich, Dr. Gottfried Curio,
Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/7339 –**

Einordnungen nach dem Definitionssystem der Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Vorbemerkung des „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) wurde das Definitionssystem PMK im Jahre 2022, auch unter Einbindung wissenschaftlicher Expertise, umfassend überprüft. Auch in den Jahren 2002, 2004 und 2015 kam es zu Modifizierungen und Neustrukturierungen des Definitionssystems PMK (Stand 19. November 2022, polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/01_Definitionssystem_PMK.pdf).

1. Welche Wissenschaftler, welche Organisationen stellten die Expertise (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) zur Überprüfung des Definitionssystems PMK, welche Änderungen wurden im Wesentlichen empfohlen, welche im Wesentlichen umgesetzt?

Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) wurde in den Jahren 2002, 2004, 2015 und 2022 modifiziert bzw. neu strukturiert. In den Jahren 2015 und 2022 wurde hierbei wissenschaftliche und zivilgesellschaftliche Expertise eingebunden. Der wissenschaftliche/zivilgesellschaftliche Sachverständigenrat wurde in beiden Fällen über die Forschungs- und Beratungsstelle Terrorismus/Extremismus (FTE) des Kriminalistischen Instituts des Bundeskriminalamtes (BKA) gebündelt. Bewusst wurden Mitwirkende eines breiten disziplinären Spektrums involviert, welche sich (auch explizit) kritisch mit dem Definitionssystem PMK auseinandersetzen.

2015

- Dr. Uwe Backes (TU Dresden),
- Dr. Ursula Birsl (Universität Marburg),
- Dr. em. Roland Eckert,

- Veronika von Eichborn (Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt; Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V.),
- Susanne Feustel,
- Dr. Christoph Kopke (Universität Potsdam),
- Dr. Kati Lang,
- Katrin Meinke (Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt; Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V.),
- Dr. Armin Pfahl-Traughber (FH Bund, Akademie für Verfassungsschutz Heimerzheim und Universität Bonn),
- Behnam Said,
- Dr. Helmut Willems (Universität Luxemburg).

2022

- Deutsche Hochschule der Polizei,
- Kompetenzzentrum gegen Extremismus (Konex),
- Zentrum für Analyse und Forschung des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
- Verbundprojekt „Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung“ (MOTRA),
- Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU),
- Universität Hamburg (UHH),
- Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB),
- Berghof Foundation Berlin (BF),
- Forschungsstelle Terrorismus Extremismus (BKA, FTE – IZ32).

Im Wesentlichen wurden im Rahmen dieser Überprüfungen die folgenden Empfehlungen getroffen, welche in der zeitlichen Folge auch umgesetzt wurden:

- Zeitgemäße Gestaltung der Definitionen der Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität (PMK).
- Anpassung der Definition von Hasskriminalität und der inhaltlichen Erläuterung des Begriffs Hasskriminalität.
- Anpassung der Phänomenbereiche der PMK (u. a. Schaffung des Phänomenbereichs PMK -religiöse Ideologie- sowie Umbenennung des Phänomenbereichs PMK -nicht zuzuordnen- in PMK -sonstige Zuordnung-).
- Streichung bzw. Aufnahme von Themenfeldern u. a. Einführung der Themenfelder „Antiziganistisch“ und „Islamfeindlich“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“.

2. Wird das Definitionssystem PMK auch auf Internetseiten der Bundesregierung veröffentlicht, und wenn ja, wo, und wenn nein, warum nicht?

Inhalte des Definitionssystems PMK finden sich u. a. auf der Internetseite des BKA (www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html).

3. Existieren über das veröffentlichte Definitionssystem PMK hinaus nicht-öffentliche Richtlinien für die Zuordnung von Straftaten zu den unterschiedlichen Phänomenbereichen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität, und wenn ja, welche?
4. Wenn Frage 3 bejaht wird, von wem werden diese Richtlinien erstellt, und unterliegen sie der Genehmigung oder Zustimmung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)?
5. Wenn Frage 3 bejaht wird, wie oft sind diese Richtlinien seit 2013 geändert worden, und was war der wesentliche Inhalt der jeweiligen Änderung?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Nein, nichtöffentliche bundesweite Richtlinien zur phänomenologischen Zuordnung politisch motivierter Straftaten bestehen nicht.

6. Wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, dass in den bundesweiten Fallzahlen zur PMK 2022 vom 21. April 2023 für den Bereich PMK-rechts 3 482 Fälle von Volksverhetzung aufgeführt werden, für den Bereich PMK-links aber nur 25 (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-straftaten-nach-delikt.pdf?__blob=publicationFile&v=1), nehmen die Strafverfolgungsbehörden volksverhetzende Sachverhalte aus dem linken politischen Spektrum nicht ernst genug, oder ereignen sie sich im linken Spektrum schlicht nicht?

Die in der Frage dargestellten Fallzahlen entsprechen den gemeldeten Fallzahlen an Straftaten gem. § 130 des Strafgesetzbuches (StGB) für die Phänomenbereiche PMK -rechts- (3 482 Straftaten) bzw. PMK -links- (25 Straftaten), die dem zuständigen BKA von den Landespolizeibehörden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) gemeldet wurden.

Insbesondere Delikte gem. § 130 Absatz 3 und 4 StGB (Leugnung, Billigung oder Verharmlosung des Holocaust bzw. Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft) wurden und werden vornehmlich in rechter Tatmotivation begangen. Grund hierfür ist die enge phänomenbereichs- bzw. ideologiespezifische Bindung mit den unter § 130 StGB zu subsumierenden Strafsachverhalten/strafbaren Aussagen.

7. Wie erklärt die Bundesregierung den Umstand, dass es ausweislich der bundesweiten Fallzahlen zur PMK 2022 vom 21. April 2023 im Bereich PMK-ausländische Ideologie gegenüber 2021 zu einer Verdreifachung der Fallzahlen gekommen ist (von 1 153 auf 3 886) – wie muss man die nach Auffassung der Fragesteller lapidare Aussage des BMI verstehen, wonach es sich um „Resonanzstraftaten im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine“ handele (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 23) –, um welche Arten von Straftaten handelt es sich bei diesen sogenannten Resonanzstraftaten, und welchen Gruppen und Gruppierungen kann man die Täter typischerweise in welcher Größenordnung zuordnen?

Politisch motivierte Straftaten im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg auf die Ukraine werden im Rahmen des KPMD-PMK im Unterthemenfeld (UTF) „Ukraine“ im Oberthemenfeld „Krisenherde/Bürgerkriege“ registriert.

Von den insgesamt 3 886 Straftaten im Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- im Jahr 2022 entfallen 2 721 Straftaten auf das UTF „Ukraine“. Die nachfolgende Tabelle schlüsselt diese Straftaten genauer auf.

	Links	Rechts	Ausländische Ideologie	Religiöse Ideologie	Nicht zuzuordnen	Summe
Tötungsdelikte (1.1)	0	0	0	0	1	1
Tötungsdelikte vollendet (1.1.1)	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikte Versuch (1.1.2)	0	0	0	0	1	1
Körperverletzungen (1.2)	1	15	129	0	42	187
Brandstiftungen (1.3)	2	0	6	0	1	9
Sprengstoffdelikte (1.4)	0	0	0	0	1	1
Landfriedensbruch (1.5)	1	0	0	0	0	1
Gef. Eingriff (1.6)	0	0	3	0	2	5
Freiheitsberaubung (1.7)	0	0	0	0	1	1
Raub (1.8.1)	0	0	2	0	2	4
Erpressung (1.8.2)	0	2	4	0	5	11
Widerstandsdelikte (1.9)	2	3	1	0	6	12
Sexualdelikte (1.10)	0	0	0	0	0	0
Summe Gewaltdelikte (1.1-1.10)	6	20	145	0	61	232
Sachbeschädigungen (1.11)	79	15	613	0	419	1126
Nötigung/Bedrohung (1.12)	5	12	145	2	77	241
Propagandadelikte (1.13)	2	254	173	0	104	533
Verbreiten von Propag. (1.13.1)	0	1	2	0	2	5
Verwenden von Kennz. (1.13.2)	2	253	171	0	102	528
Störung der Totenruhe (1.14)	0	0	1	0	2	3
Volksverhetzung (1.15)	2	144	109	2	92	349
Verst gg. VersG (1.16)	18	15	18	0	511	562
Verst gg. WaffG (1.17)	0	1	2	0	1	4
Andere Straftaten (1.18)	30	100	1515	0	815	2460
Gesamtsumme	142	561	2721	4	2082	5510

Im Rahmen des KPMD-PMK bzw. der Fallzahldatei des BKA werden durch „Gruppen und Gruppierungen“ begangene Straftaten nicht mittels eines recherchefähigen Katalogwertes gesondert differenziert erfasst. Eine automatisierte Fallzahldarstellung dieser Straftaten ist daher nicht möglich.

8. Trifft es zu, dass bei der statistischen Erfassung Politisch motivierter Straftaten antisemitische Straftaten pauschal dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet werden, „wenn sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters keine gegenteiligen Anhaltspunkte zur Tätermotivation ergeben“ (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article231793623/Hass-und-Gewalt-gegen-Juden-Innenminister-wollen-anti-semitische-Straftaten-genauer-erfassen.html)?

Jede politisch motivierte Straftat wird aufgrund der Bewertung des jeweiligen Einzelfalls dem entsprechenden Phänomenbereich zugeordnet (PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie-, PMK -religiöse Ideologie-, PMK -sonstige Zuordnung-). Nur wenn sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters keine gegenteiligen Anhaltspunkte zur Tätermotivation

ergeben, sind fremdenfeindliche sowie antisemitische Straftaten dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzuordnen. Diese Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus Tätermerkmalen (insbesondere äußeres Erscheinungsbild), verwendeter Sprache/verwendeten Symbolen sowie dem Zeitgeschehen (aktuelle politische/gesellschaftliche Ereignisse) ergeben.

Da Anhaltspunkte zur Tätermotivation häufig bekannt sind, ist in der Regel eine unmittelbare phänomenologische Zuordnung möglich. Dies wurde auch durch Sonderauswertungen des zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat in den Jahren 2018 und 2019 bestätigt. Verzerrungen aufgrund der oben genannten Regelung wurden im Rahmen der Überprüfungen nicht festgestellt.

9. Trifft es zu, dass die Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Innenministerkonferenz 2021 Kritik an dieser Praxis (vgl. Frage 8) geübt haben (www.welt.de/politik/deutschland/article231793623/Hass-und-Gewalt-gegen-Juden-Innenminister-wollen-antisemitische-Straftaten-genauer-erfassen.html), und wenn ja, hat sich die Bundesregierung zu dieser Kritik eine Positionierung erarbeitet (bitte ggf. ausführen)?
10. Wenn Frage 9 bejaht wurde, welche Konsequenzen wurden aus der Kritik (siehe etwa auch www.tagesspiegel.de/politik/antisemitische-straftaten-unter-dem-radar-der-polizei-5107207.html) einer zu pauschalen Zuordnung antisemitischer Straftaten zum Phänomenbereich PMK-rechts gezogen – wurden das Definitionssystem PMK oder andere interne Richtlinien geändert?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die fachliche Bewertung antisemitischer Straftaten wurde im Rahmen der 214. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) thematisiert. Mit Blick auf die Positionierung einzelner Länder zu politischen Sachfragen wird auf die jeweiligen Landesregierungen verwiesen. Ganz grundsätzlich sind der Bundesregierung die Debatten um die Erfassung von politisch motivierten Straftaten bekannt.

Im Hinblick auf die Erfassung von antisemitischen und fremdenfeindlichen Straftaten vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die aktuell gültige Regelung zunächst angebracht war, um die Polizeibehörden insbesondere für antisemitische Straftaten im Bereich der PMK -rechts- zu sensibilisieren.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht für diese Sonderregelung heute allerdings kein fachlicher Bedarf mehr. Da in der Regel konkrete Anhaltspunkte zur Tatmotivation vorhanden sind, kommt diese Sonderregelung nur noch in Ausnahmefällen zur Anwendung. Dies haben die händischen Auswertungen des zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat in den Jahren 2018 und 2019 gezeigt.

Die Auffassung, dass die genannte Sonderregelung inzwischen verzichtbar ist, wird in den entsprechenden Gremien der IMK auch gegenüber den Ländern vertreten.

Das Definitionssystem PMK und die Unterlagen zum KPMD-PMK sind gemeinsame Unterlagen von Bund und Ländern und bilden folglich den aufgrund von sachlich-fachlichen Erwägungen erzielten Konsens ab. Den Beratungen in den dafür zuständigen Gremien kann die Bundesregierung daher nicht vorgreifen.

